

Aktenzeichen: 6 AZR 934/79

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 21. Oktober 1982  
- 6 AZR 934/79 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 11. Januar 1979  
Hamburg - S 1 Ca 307/77 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 21. Juni 1979  
Hamburg - 2 Sa 29/79 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

---

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsabgeltung nach dem Seemannsgesetz

Gesetz:

SeemG § 60, § 53 Abs. 2, § 91;  
BUrIG § 3, § 5 Abs. 1 Buchst. b

Leitsätze:

§ 60 SeemG enthält eine gesetzliche Pflicht der Parteien eines Heuervertrags, das gekündigte oder befristete Heuerverhältnis um die Dauer des noch nicht gewährten Urlaubs zu verlängern. Diese Pflicht bezieht sich nur auf den gesetzlichen Mindesturlaub.



6 AZR 934/79

2 Sa 29/79 Hamburg

Verkündet am  
21. Oktober 1982

Stöcker,

Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Lehmann und Mergenthaler für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers wird zurückgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 21. Juni 1979 - 2 Sa 29/79 - in der Sache und im Kostenausspruch insoweit aufgehoben, als es die Berufung der Beklagten zurückgewiesen hat.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 11. Januar 1979 - S 1 Ca 307/77 - hinsichtlich des Klagantrags zu 1) in der Sache und im Kostenausspruch geändert und insgesamt neu gefaßt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Anschlußberufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

#### Tatbestand:

Der Kläger war seit 17. September 1976 als Zweiter technischer Offizier aufgrund des Heuerscheins vom 7. September 1976 mit einer Monatsheuer von zuletzt 3.000,-- DM brutto bei der Beklagten auf dem MS M            beschäftigt. Nach dem Heuerschein standen ihm "Urlaub 2,5 Tage zuzüglich 7,5 Ausgleichstage für an Bord verbrachte Zeit. Total 10 Tage p.M." zu.

Am 2. Februar 1977 kündigte der Kläger schriftlich das Heuerverhältnis fristlos, bat um Ablösung in Rochester und erklärte, die Ablösekosten selbst zu tragen. Kündigungsgrund war nach seiner Behauptung, daß Ersatzteile für die Maschinenanlage gefehlt hätten und weiter wegen Fehlens von Ersatzteilen auch die Heizungsanlage des Schiffes nicht habe in Betrieb gesetzt werden können. Der Kläger wurde am 14. Februar 1977 in Rochester (England) abgelöst.

Nach seiner Rückkehr nach Deutschland erhielt der Kläger am 24. Februar 1977 von der Beklagten mit einer Endabrechnung einen Betrag von 4.900,-- DM für 49 Tage, der als Abgeltung bezeichnet war und quittierte den Empfang des Betrags. Mit der Heuer für Februar hatte der Kläger zuvor 100,-- DM netto zuviel erhalten. Er ist vor dem 4. April 1977 kein neues Arbeitsverhältnis eingegangen. Auf der dem Kläger im Juni 1977 zugesandten Lohnsteuerkarte hatte die Beklagte als Ende des Arbeitsverhältnisses den Tag der Abmusterung, den 14. Februar

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1977, angegeben.

Am 26. März 1977 erlitt der Kläger einen Verkehrsunfall, aufgrund dessen er über den 4. April hinaus arbeitsunfähig war. Die Übernahme der Arzt- und Krankenhauskosten lehnte die See-Krankenkasse ab, weil die Beklagte das Heuerverhältnis als mit dem 14. Februar 1977 beendet abgemeldet hatte. Am 25. April 1977 hat der Kläger deshalb der ihm gewährten Abgeltung widersprochen und die Beklagte ohne Erfolg aufgefordert, das Heuerverhältnis um die Dauer der abgegoltenen Tage zu verlängern und die Abmeldung bei der Krankenkasse entsprechend zu berichtigen.

Mit seiner am 26. Juli 1977 zugestellten Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß mit der Beklagten bis zum 4. April 1977 ein Heuerverhältnis bestanden habe, weil ihm aufgrund des Heuerscheins 49 Urlaubstage zustünden, die nicht abgegolten werden dürften. Außerdem habe er Anspruch auf 9 Tage Heuerfortzahlung im Krankheitsfall für die Zeit vom 26. März bis 4. April 1977 bei einem Tagessatz von 100,-- DM brutto.

Der Kläger hat zuletzt beantragt, 1. festzustellen, daß zwischen den Parteien bis zum 4. April 1977 ein Heuerverhältnis bestanden hat, 2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 900,-- DM brutto zuzüglich Zinsen, abzüglich 100,-- DM (netto) zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

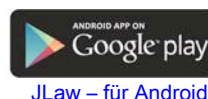
Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß das Heuerverhältnis der Parteien mit dem 28. Februar 1977 beendet wurde und im übrigen die Klage abgewiesen. Die Berufung der Beklagten und die (unselbständige) Anschlußberufung des Klägers blieben vor dem Landesarbeitsgericht erfolglos. Mit der zugelassenen Revision verfolgen beide Parteien ihre Verfahrensziele weiter.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet, nicht dagegen die des Klägers.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

I. Der Feststellungsantrag des Klägers ist nicht begründet. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist das Heuerverhältnis des Klägers zu der Beklagten nicht verlängert worden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht angenommen, daß sich das Heuerverhältnis automatisch über den Zeitpunkt, zu dem es gekündigt worden ist, um die Dauer des noch nicht gewährten Urlaubs bis zum 28. Februar 1977 verlängert habe.

Dieser Rechtsauffassung folgt der erkennende Senat nicht. Zwar darf nach § 60 SeemG der Urlaub nur abgegolten werden, soweit er wegen Beendigung des Heuerverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann und eine Verlängerung des Heuerverhältnisses infolge eines neuen Heuer- oder sonstigen Arbeitsverhältnisses nicht möglich ist. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß sich das Heuerverhältnis von selbst, "automatisch" um die Dauer des bisher noch nicht gewährten Urlaubs verlängert. § 60 SeemG enthält nur die Bestimmung, daß grundsätzlich die Abgeltung des Urlaubs dadurch vermieden werden soll, daß das Arbeitsverhältnis um die Urlaubsdauer verlängert wird. Daraus ist im Gegensatz zur Auffassung der Vorinstanzen nur zu entnehmen, daß den Parteien eine einverständliche Abgeltung des Urlaubs mit der dort genannten Ausnahme nicht gestattet ist, sie also verpflichtet sind, diese Art der Gewährung des Urlaubs (vgl. dazu die Senatsentscheidung vom 18. Juni 1980 - 6 AZR 328/78 - AP Nr. 6 zu § 13 BUrlG Unabdingbarkeit) zu unterlassen. Daraus folgt aber dann, daß es vertraglicher Handlungen der Arbeitsvertragsparteien bedarf, um den mit dem Gesetz beabsichtigten Erfolg zu erreichen. § 60 SeemG enthält damit nur eine gesetzliche Pflicht der Parteien, das gekündigte oder befristete Heuerverhältnis um die Dauer des noch nicht gewährten Urlaubs zu verlängern (vgl. ebenso BAG vom 10. November 1976 - 5 AZR 570/75 - AP Nr. 3 zu § 60 SeemG; ebenso Dersch/Neumann, BUrlG, 6. Aufl., Anh. VI § 60 SeemG Rz 49; a.A. Bemm/Lindemann, SeemG, § 60 Rz 5 m.w.N.). Dagegen hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

seiner Entscheidung vom 20. Januar 1977 (3 AZR 553/75 - AP Nr. 4 zu § 63 SeemG) ohne weitere Begründung eine von selbst eintretende gesetzliche Verlängerung des Heuerverhältnisses angenommen.

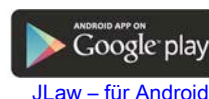
Der Senat schließt sich insoweit der Auffassung des Fünften, nicht des Dritten Senats an. Hierfür ist einmal maßgebend, daß § 60 SeemG nicht wie z.B. früher § 6 UrlG Bremen eine Regelung über die Verlängerung des Urlaubs trifft ("Falls der Urlaub vor der normalen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht abgeleistet werden kann, verlängert sich dieses Arbeitsverhältnis um die Anzahl der restlichen Urlaubstage"), sondern nur eine Bestimmung über die Voraussetzungen der Abgeltung des Urlaubs enthält, die allerdings über die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes hinaus geht. Mit der Vorschrift ist also den Parteien des Heuervertrages untersagt, mit Ausnahme der im Gesetz näher umschriebenen Voraussetzungen den Urlaub abzugelten. Dieser im Gesetz ausgesprochenen Verpflichtung können die Parteien nur durch entsprechende Erklärungen über die Verlängerung des Heuerverhältnisses nachkommen. Das haben sie nicht getan. Damit muß der Antrag des Klägers auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis bis zum 4. April 1977 gedauert habe, erfolglos bleiben, weil er keine Tatsachen vorgetragen hat, aus denen sich ergibt, die Parteien hätten sich über die Fortsetzung des Heuerverhältnisses zum Zweck der Urlaubserteilung geeinigt. Es bedarf damit auch keiner Auseinandersetzung darüber, ob das Heuerverhältnis des Klägers durch dessen außerordentliche Kündigung oder in anderer Weise beendet worden ist und auch für einen solchen Fall von der Verpflichtung zur Fortsetzung des Heuerverhältnisses ausgegangen werden muß.

2. Aber auch wenn eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung der Parteien zustandegekommen wäre, hätte das Heuerverhältnis keinesfalls, wie der Kläger meint, bis zum 4. April 1977 verlängert werden können.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Beide Vorinstanzen sind davon ausgegangen, daß dem Kläger 12,25 Tage Erholungsurlaub zustehen. Diese Zahl beruht auf der im Heuerschein vereinbarten Erholungsdauer von 2,5 Tagen Urlaub. Es kann dahinstehen, ob diese Zahl zutreffend ist, da in § 60 SeemG nicht ein allgemeines Abgeltungsverbot für den gesamten vereinbarten oder den tariflichen Urlaub ausgesprochen ist, sondern diese Regelung sich nur auf den gesetzlichen Mindesturlaub i.S. von § 53 Abs. 2 SeemG bezieht (Bemm/Lindemann, aaO, § 60 Rz 14; Dersch/Neumann, aaO, Anh. VI § 54 SeemG Rz 9, § 60 SeemG Rz 51). Dieser Mindesturlaub ist mit dem Urlaub nach § 3 BUrlG identisch. Danach standen dem Kläger wegen der Nichterfüllung der Wartezeit für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses 1,5 Tage (Teil-) Urlaub als Mindesturlaub zu. Da das Arbeitsverhältnis unstreitig nur 4 volle Monate gedauert hat (17. September 1976 bis einschließlich 14. Februar 1977) hatte der Kläger nach § 53 Abs. 2 SeemG, § 3, § 5 Abs. 1 Buchst. b BUrlG nur Anspruch auf 6 Werktage (Mindest-) Urlaub. Wird das Arbeitsverhältnis aufgrund der Kündigung des Klägers als mit dem 14. Februar 1977 beendet angesehen, hätte es daher aufgrund des § 60 SeemG nicht bis zum 28. Februar 1977 - wie die Vorinstanzen gemeint haben - verlängert werden können.

Soweit der Kläger gemeint hat, in die Verlängerung auch die ihm zustehenden Ausgleichstage einbeziehen zu können, geht das schon im Ansatz fehl. Sind sie - wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat - nach § 91 SeemG zu beurteilen, kommt eine Verlängerung nach § 60 SeemG nicht in Betracht, weil § 91 Abs. 4 SeemG nur die "§§ 55 Abs. 1 Satz 1 und 57 Abs. 1 und 2" SeemG für entsprechend anwendbar erklärt, nicht aber § 60 SeemG. Aber auch, wenn diese arbeitsfreien Tage - wie der Kläger meint - urlaubsrechtlichen Charakter hätten, ergäbe sich damit nicht notwendig, daß auch § 60 SeemG anzuwenden ist (Bemm/Lindemann, aaO § 91 Rz 13; Schelp/Fettback, SeemG, § 91 Rz 6).

II. Damit muß auch der Zahlungsanspruch des Klägers scheitern. Auch wenn vom Rechtsstandpunkt des Klägers ausgegangen werden



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

könnte, hätte jedenfalls zum Zeitpunkt seiner Erkrankung am 26. März 1977 ein Heuerverhältnis nicht mehr bestanden, so daß bereits aus diesem Grund ein Anspruch auf Weiterzahlung der Heuer nach § 48 Abs. 1 SeemG ausscheiden muß.

III. Ist damit die Revision des Klägers nicht begründet, so muß die Revision der Beklagten ohne weiteres Erfolg haben, da das Heuerverhältnis allenfalls bis zum 14. Februar 1977 bestanden hat (vgl. Ziffer I 1 der Gründe).

Dr. Auffarth

Lehmann

Dr. Jobs

Mergenthaler

Dr. Leinemann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)